

Schutzvereinbarungen zur Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Vorlage nach allgemeinen Grundsätzen zur konkreten Ausarbeitung für einzelne Maßnahmen

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch als auch dem Schutz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Fußballverein, durch unbedachtes Handeln einen Verdachtsfall auszulösen.

- Keine Einzeltrainings und Einzelbesprechungen in geschlossenen Räumen ohne Kontrollmöglichkeit. Stets auf die Einhaltung des „Sechs-Augen-Prinzips“ oder des „Prinzips der offenen Tür“ achten. D. h. wenn ein/e Mitarbeiter/in bzw. Trainer/in ein Einzeltraining bzw. eine Einzelbesprechung für erforderlich hält, muss immer mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in bzw. Trainer/in oder ein weiteres Kind (= 6 Augen) anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu halten.
- Sind heikle Berührungen aufgrund des Trainings, einer medizinischen Behandlung oder ähnlichem notwendig, wird das gegenüber dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen angesprochen und geschieht nur mit dessen Einverständnis.
- Keine Privatgeschenke an einzelne Kinder. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen keine Geschenke gemacht oder Vergünstigungen gewährt, die nicht mit anderen Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen abgesprochen sind.
- Kinder und Jugendliche werden nicht alleine in den Privatbereich des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin bzw. Trainers/Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte) mitgenommen.
- Dies gilt in gleichem Maße für die Mitnahme im Auto. Sollte die Mitnahme eines einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen unausweichlich sein, ist dies im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen.
- Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen duschen und ziehen sich nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen um. Der Spielführer oder die Spielführerin geben die Umkleide für den Zutritt für Erwachsene frei.
- Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen übernachten nicht in Zimmern, Räumen, Zelten usw. gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

- Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen teilen keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen. Alle Absprachen mit einem Kind bzw. Jugendlichen können öffentlich gemacht werden.
- Transparenz im Handeln – Rücksprachen im Betreuerteam. Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter/in bzw. Trainer/in abzusprechen. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit in der Absprache über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Dies muss den Betroffenen erklärt werden und sie müssen damit einverstanden sein. Auch die Eltern sind über diese Ausnahme zu informieren.

Datum: _____ Name (in Druckschrift): _____

Unterschrift: _____

Ansprechpartner im Verein: Markus Heinlein / Bernhard Nagl (Jugendleitung)